



## Entschädigungssatzung der Stadt Oestrich-Winkel

### Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am ..... folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **20 Euro** pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalls für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt **20 Euro**. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von **100 Euro** nicht übersteigen.

### § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats, des Ausländerbeirates oder des



Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Ausgenommen sind Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Oestrich-Winkel.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung, **wozu auch Telefon- oder Videokonferenzen gehören**, der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, **des Seniorenbeirats** oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete	15 Euro
Mitglieder des Magistrats	15 Euro
Mitglieder der Beiräte	15 Euro
Gewählte Mitglieder der Kommissionen	15 Euro
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	15 Euro
<b>Dauerhafte Mitglieder von Hilfsorganen</b>	<b>15 Euro</b>
Mitglieder des Wahlausschusses	15 Euro
Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schriftführer/in Wahlvorstände	<b>80 Euro</b>

Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit **60 Euro**.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher	55 Euro
Ausschussvorsitzende / Vorsitzende städtischer Kommissionen	26 Euro
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	60 Euro
die ehrenamtliche Erste Stadträtin / den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	100 Euro



Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	40 Euro
die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates / <b>Integrationsbeirates</b>	15 Euro
die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates	15 Euro
die Schiedsfrau oder den Schiedsmann	30 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 11 Euro je Stunde, mindestens 22 Euro je Sitzung. Für städtische Bedienstete gilt dies nur für Sitzungen überwiegend außerhalb der Dienstzeit.  
Alternativ haben die Beschäftigten die Möglichkeiten sich die Dauer der Sitzungen als allgemeine Arbeitszeit anrechnen zu lassen und hierfür ggfs. Freizeitausgleich zu nehmen.  
Die ehrenamtlichen Schriftführerinnen und Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Schriftführerpauschale in Höhe von 11 Euro je Sitzung.
- (5) Stadtverordnete, Stadträte sowie die Ortsbeiräte können sich für die Nutzung des elektronischen Gremieninformationssystems anmelden und erhalten in diesem Fall die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch. Als Entschädigung für den damit verbundenen Aufwand erhalten diese Mandatsträger eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR im Monat.
- (6) Alle weiteren ehrenamtlich Tätigen, die sich für die Nutzung des elektronischen Gremieninformationssystems anmelden und die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch erhalten, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Vergütung von 3,00 EUR pro Sitzung.
- (7) **„Ehrenamtlich Tätige“ sind alle Personen, die dauerhaftes Mitglied eines von Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung eingerichteten Hilfsorganes sind.**

#### § 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt. Als Teilnahmenachweis hierüber sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten zu führen und einzureichen.



### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Beiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge

Bürgermeister